Konzessionsvertrag

KOPIE

zwischen

Einwohnergemeinde
5237 Mönthal vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend "Gemeinde" genannt — Konzessionsgeberin

und

AEW Energie AG
Obere Vorstadt 40
5001 Aarau
nachstehend "AEW" genannt — Konzessionsnehmerin

betreffend
der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Erstellung und den Betrieb von Verteilanlagen für die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines	2
2.	Pflichten der AEW – Rechte der Gemeinde	2
3.	Pflichten der Gemeinde – Rechte der AEW	3
4.	Entschädigung	5
5.	Diverses	5
6.	Schlussbestimmungen	6

erstellt:
Aarau, 20. Februar 2006

Einleitung

Zur langfristigen Sicherstellung der Erstellung und des Betriebes von Verteilanlagen für die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie und allfälliger weiterer, damit zusammenhängenden Aufgaben schliessen die eingangs erwähnten Parteien den nachfolgenden, neuen Konzessionsvertrag ab. Dieser Vertrag ersetzt den geltenden Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 23. November 1992 inklusive weiterer, allfällig dazu gehörender Vereinbarungen, Anhänge, Begleitschreiben und Ergänzungen.

1. Allgemeines

Dieser Konzessionsvertrag regelt die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die AEW,

- für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Verteilung elektrischer Energie;
- für die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie und weiteren, damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie z. B. Datenübertragung etc., im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Möglichkeiten;
- sowie die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde (Option).

2. Pflichten der AEW – Rechte der Gemeinde

2.1 Infrastruktur

Die AEW verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages gegenüber der Gemeinde zur Erstellung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsnetzinfrastruktur über sämtliche Spannungsebenen im nachfolgend vereinbarten Versorgungsgebiet.

2.2 Lieferpflicht

Die AEW verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Möglichkeiten, der Gemeinde und den einzelnen Endkunden für ihre eigenen Bedürfnisse die nachgefragte elektrische Energie im Versorgungsgebiet zu liefern. Massgebend sind dabei jeweils die Reglemente und Bedingungen der AEW für die Energieabgabe (Abgabereglemente) und für den Netzanschluss (Anschlussreglemente für den Anschluss an das Hoch- und Niederspannungsnetz der AEW). Damit richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der AEW und den Endkunden ausschliesslich nach diesen Bestimmungen.

2.3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst grundsätzlich das ganze Gebiet der politischen Gemeinde. Ausnahmen sind in der beiliegenden Karte festgehalten, die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet (Anhang 1).
Die AEW ist berechtigt, Teilgebiete der Gemeinde, wie Weiler, Aussenhöfe, Infrastrukturanlagen usw., welche zweckmässiger durch eine andere Elektrizitätsversorgungsunternehmung versorgt werden können, im Einvernehmen mit der Gemeinde jener zur Versorgung zu überlassen.

2.4 Qualität, Versorgungssicherheit

Die AEW ergreift alle notwendigen Massnahmen, um eine sichere Versorgung zu garantieren. Sie verpflichtet sich auch, branchenübliche Normen zur Qualitätssicherung einzuhalten und gegen diesbezügliche Verstösse durch Kunden aktiv vorzugehen.

2.5 Öffentliche Beleuchtung

Die AEW versorgt die Gemeinde mit öffentlicher Beleuchtung gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung für die öffentliche Beleuchtung im Anlagencontracting.
Dieser Vertragspunkt gilt nur für diejenigen Gemeinden, die diese Dienstleistung beanspruchen (optional).

2.6 Dezentral erzeugte Energie

Über Anschlussbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Vergütungen usw. für die Eigenproduktion von elektrischer Energie einigen sich der Produzent und die AEW direkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.7 Ausbau der Verteilanlagen innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzonen erfolgt der Ausbau der Anlagen koordiniert im Rahmen der Erschliessungsplanung und Erschliessungspflicht.

2.8 Ausbau der Verteilanlagen ausserhalb der Bauzone

Zum Neubau bzw. zur Erweiterung bestehender Anlagen ausserhalb der Bauzone ist die AEW nur verpflichtet, wenn die Gemeinde mit dem Anschluss einverstanden ist oder wenn wichtige Gründe (wie Siedlungsbauten oder Bauten im öffentlichen Interesse) dies erfordern. In jedem Falle ist die übliche Verzinsung und Amortisation der Neuanlagen sicherzustellen.

2.9 Weitere Dienstleistungen und Zusammenarbeit

Die AEW kann der Gemeinde weitere Dienstleistungen anbieten oder mit ihr gemeinsam oder alleine weitere Anlagen, so z. B. zur Wärmeversorgung, erstellen und betreiben.

3. Pflichten der Gemeinde – Rechte der AEW

3.1 Bau- und Durchleitungsrecht

Die Gemeinde erteilt der AEW durch den vorliegenden Konzessionsvertrag das ausschliessliche und alleinige Recht, die für die Verteilung von elektrischer Energie notwendigen Bauten und Anlagen [wie ober- und unterirdische Leitungsnetze und Leitungsverteilanlagen (Hoch- und Niederspannung), Signalkabel, Datenleitungen für leittechnische Zwecke, Transformatorenstationen, Verteilkabinen und andere Verteilanlagen usw.] in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden (sei es im Finanzvermögen, im Verwaltungsvermögen, im Gemeingebrauch usw.) zu erstellen, zu betreiben, zu belassen und zu unterhalten. Darin eingeschlossen ist das Recht der AEW, gegen Kostenbeteiligung bestehende Leitungsgräben und -schächte usw. der Gemeinde mitzubenützen oder mitbenützen zu lassen.
Soweit dazu noch spezielle Bau- und/oder Durchleitungsrechte erforderlich sind, verpflichtet sich die Gemeinde, diese der AEW unentgeltlich zu erteilen. Sofern rechtlich

möglich, ist die AEW berechtigt, derartige Rechte im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.
Ausnahmen von der entschädigungslosen Gewährung der erwähnten Rechte bilden das Stellen von Niederspannungs-Kabelverteilkabinen und Trafostationen, für welche gegen angemessene Entschädigung ein Dienstbarkeitsvertrag mit Eintrag im Grundbuch abgeschlossen wird.
Ändern sich die Verhältnisse (z. B. beim Bau neuer Strassen sowie bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durch die Gemeinde) auf durch die AEW mitbenutzten Grundstücken der Gemeinde, so kann die Gemeinde verlangen, dass die AEW ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat (Dies gilt nicht für Trafostationen und Niederspannungs-Verteilkabinen). Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z. B. bei wesentlicher Vorteilserlangung der Gemeinde durch den Standortwechsel), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen.

3.2 Energieabgaberecht

Die Gemeinde erteilt der AEW durch den vorliegenden Konzessionsvertrag das Recht, innerhalb Ihres Gemeindegebietes elektrische Energie für alle Verwendungszwecke durchzuleiten und an Endverbraucher abzugeben.

3.3 Privater Grund und Boden

Die Beanspruchung von Privateigentum für Anlagen gemäss Art. 3.1. ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die AEW beachtet dafür die gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird sich mit den privaten Grundeigentümern direkt verständigen. Falls notwendig, verpflichtet sich die Gemeinde, die AEW dabei zu unterstützen.

3.4 Anlageneigentum

Die von der AEW auf dem Gebiet der Gemeinde erstellten und/oder betriebenen Leitungen und Anlagen (inklusive der optionalen öffentlichen Beleuchtung) usw. stehen im ausschliesslichen Eigentum der AEW (vgl. Art. 676 ZGB).

3.5 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind unter Anzeige berechtigt, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

3.6 Kaufspflicht

Erfolgt nach ordentlichem Ablauf gemäss Art. 6 ff. keine entsprechende Erneuerung des vorliegenden Vertrages, verpflichtet sich die Gemeinde, der AEW sämtliche im Rahmen dieses Vertrages vorhandenen und erstellten Anlagen sowie getätigten Investitionen (jedoch ohne die der regionalen Versorgung dienenden Hochspannungsleitungen und Hochspannungszuleitungen in das Hochspannungsverteilnetz der Gemeinde) käuflich abzunehmen sowie sämtliche, aus dem Kauf bzw. seiner Abwicklung entstehenden Anpassungskosten zu übernehmen. Als Preisgrundlage vereinbaren die Parteien den Wiederbeschaffungszeitwert. Der Preis wird von einem im beiderseitigen Einvernehmen bezeichneten Experten festgelegt, dessen Kosten die Parteien je zur Hälfte übernehmen.
Bis zum Vollzug des Kaufes (Schätzung, Zahlung Kaufpreis, Eigentumsübergang usw.) verpflichten sich die Parteien, den vorliegenden Vertrag zu den bestehenden Bedingungen weiterzuführen, längstens jedoch bis 2 Jahre nach dessen Beendigung.

3.7 Ausschliesslichkeit

Die Gemeinde verpflichtet sich, die hievor genannten Rechte der AEW (wie Energieabgaberecht, soweit gesetzlich zulässig, Bau- und Durchleitungsrechte usw.) niemand anderem (weder einer natürlichen noch einer juristischen Person) zu erteilen oder selber elektrische Anlagen, soweit sie diesen Vertrag betreffen, zu erstellen oder erstellen zu lassen.

3.8 Baubewilligungsverfahren

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Erteilung von Baubewilligungen die Interessen der AEW in gleichem Sinne und in gleichem Umfang wie jene eigener Gemeindebetriebe. Im Übrigen richten sich die Bewilligungen nach dem Elektrizitätsgesetz und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen.

4. Entschädigung

Die AEW vergütet der Gemeinde die hievor erteilten ausschliesslichen (Sondernutzungs-)Rechte gemäss dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang 2 (Entschädigungsregelung).

5. Diverses

5.1 Betrieb und Haftpflicht

Die AEW gilt als verantwortliche Betriebsinhaberin gemäss Art. 27 EleG (SR 734) und als Werkeigentümerin gemäss Art. 58 OR der Verteilanlagen, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Die Haftpflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Die AEW ist verpflichtet, die Gemeinde für im Zusammenhang mit dieser Konzession gegen sie erhobene Ansprüche von Dritten schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

5.2 Informations- und Konsultationsrechte sowie -pflichten

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art (wie Orts-, Gestaltungs-, Landumlegungs-, Überbauungsplanungen usw.), welche Auswirkungen nach sich ziehen, soweit datenschutzrechtlich zulässig zu orientieren.
Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster zu gewähren und davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, soweit vorhanden in digitaler Form, zu erstellen.
Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen des Datenschutzes, der AEW zur Pflege des Kundenstammes Mutationen (Adress- und Namensänderungen) der Einwohnerkontrolle zu melden. Weiter verpflichtet sich die Gemeinde, die für die Gewährleistung der Energieversorgung und für den Betrieb der Erschliessungsanlagen notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern.
Die AEW hält der Gemeinde die allgemeinen Gesamtdaten der Energieversorgung in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung.
Bei der Festlegung der Konditionen und Preise für Elektrizitätslieferungen hat die Gemeinde über deren Verbandsorgan (IGD) ein Mitspracherecht (Anhörung). Die Auto-

nomie der AEW bei der Festlegung der Konditionen und Preise bleibt jedoch von dieser Bestimmung grundsätzlich unberührt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Aufhebung früherer Verträge
Sämtliche bisherigen, schriftlichen und mündlichen Abmachungen zwischen den Parteien, welche den vorliegenden Vertragsgegenstand betreffen, insbesondere auch der Konzessionsvertrag vom 23. November 1992, werden mit Unterzeichnung dieses Vertrages aufgehoben.

6.2 Vertragsbeginn
Dieser Vertrag beginnt am 1. Oktober 2007 00.00 Uhr

6.3 Vertragsdauer
Dieser Vertrag dauert 20 Jahre, d. h. bis zum 30. September 2027.

6.4 Kündigungsfrist
Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 30. September 2025, wobei das Kündigungsschreiben vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Vertragspartei sein muss. Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann dieser Vertrag seitens der Gemeinde einmalig innert einem Jahr nach vollzogenem Zusammenschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende September gekündigt werden.

6.5 Verlängerung
Ohne Kündigung der einen oder anderen Partei verlängert sich dieser Vertrag jeweils um fünf weitere Jahre.

6.6 Teilnichtigkeit und Nebenpunkte
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht.
Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, welche die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

6.7 Abänderungen
Abänderungen dieser Vertragsurkunde inklusive sämtlicher übrigen Vertragsbestandteile, bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind unverbindlich.

6.8 Vertragsbestandteile und Rangordnung
Rechte und Pflichten beider Parteien richten sich nach den folgenden integrierenden Vertragsbestandteilen in der nachstehenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Der Text des vorliegenden Konzessionsvertrages
2. Anhang 1 (Versorgungskarte gemäss Art. 2.3 hievor, wenn vorhanden)
3. Anhang 2 (Entschädigungsregelung gemäss Art. 4 hievor)
4. Anhang 3 (Vereinbarung für die öffentliche Beleuchtung im Anlagencontracting, sofern die öffentliche Beleuchtung gewünscht wird)

6.9 Streitigkeiten/Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aarau.
Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages entstehenden Differenzen werden, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen seit schriftlichem Antrag einer Partei auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes einigen können, durch die ordentlichen Gerichte behandelt.
Sofern sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren einigen, gelangt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit zur Anwendung.
Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

6.10 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet, wovon jede Partei ein allseits unterzeichnetes Exemplar erhält.

Konzessionsgeberin:

5237 Mönthal, 16. Juni 2006
(Ort und Datum)

Gemeinderat Mönthal

Gemeinde Mönthal

Konzessionsnehmerin:

Aarau, 30. Juni 2006
(Ort und Datum)

AEW Energie AG

Vertragsbeilagen:

Anhang 2

ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG

gemäss Artikel 4 des Konzessionsvertrages
vom 01. Oktober 2007

1.1 Ansätze bei integrierter Rechnungsstellung (Energie und Netznutzung)
Die AEW entschädigt der Gemeinde die im Konzessionsvertrag erteilten Rechte wie folgt:

a) Versorgung in Niederspannung:
3,6 % des Umsatzes in Franken pro Geschäftsjahr

b) Versorgung in Hochspannung:
3,0 % des Umsatzes in Franken pro Geschäftsjahr, jedoch maximal CHF 60'000.- pro Kunde und Geschäftsjahr

1.2 Ansätze bei getrennter Rechnungsstellung (Netznutzung)
Die AEW entschädigt der Gemeinde die im Konzessionsvertrag erteilten Rechte wie folgt:

a) Versorgung in Niederspannung:
6 % des AEW Umsatzes in Franken pro Geschäftsjahr

b) Versorgung in Hochspannung:
5,5 % des AEW Umsatzes in Franken pro Geschäftsjahr, jedoch maximal CHF 60'000.- pro Kunde und Geschäftsjahr

2. Auszahlung
Die Auszahlung der Entschädigung für ein Geschäftsjahr erfolgt im Umfang von ca. 50 % der letzten Entschädigung akonto per Ende August. Die Restzahlung wird auf Grund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres per Ende Dezember fällig.

3. Inkrafttreten
Diese Entschädigungsregelung tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.

Diese Regelung wurde in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft der Detailgemeinden der AEW erarbeitet und von der IGD am 06. Dezember 2005 genehmigt.

Vereinbarung
für die öffentliche Beleuchtung im Anlagencontracting

Anhang 3 zum Konzessionsvertrag

zwischen

AEW ENERGIE AG (AEW)
Obere Vorstadt 40
5001 Aarau

und

der Gemeinde

Inhalt

		Seite
Zweck der Vereinbarung		2
1.	Contractingleistungen	2
2.	AEW Standardprodukte	3
3.	Kostenregelung	3
4.	Eigentum	4
5.	Besondere Anlagen	4
6.	Schadenfälle	4
7.	Haftung	4
8.	Vereinbarungsdauer	4
9	Ersatz bisheriger Reglemente	5

gültig ab 1. Oktober 2007

Zweck der Vereinbarung

Die AEW ENERGIE AG betreibt die öffentliche Beleuchtung in den Detailversorgungsgemeinden in der Form eines Anlagencontractings, gestützt auf Artikel 2.5 im Konzessionsvertrag. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die öffentliche Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet als Anhang zum Konzessionsvertrag.

1. Contractingleistungen

Die AEW erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde. Die Contractingleistungen der AEW beinhalten:

- Erstellung der Anlagen mit einem separaten Netz
- Projektierung und Bauleitung
- Bereitstellung im vorgelagerten Netz
- Steuerung über Rundsteuersignale und dezentrale Zusatzgeräte
- Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Betriebsführung und Störungsdienst mit Pikett
- Dokumentation des separaten Netzes auf dem Netzinformationssystem und der Anlagendatei
- Leitungsauskünfte
- Instandhaltung der Anlagen
- Ersatzteilhaltung
- Behandlung von Schadenfällen
- Lieferung der Energie
- Sonderleistungen

1.1 Erstellung und Projektierung

Die Erstellung und Projektierung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen wird durch die AEW ausgeführt. Projekte für Neuanlagen, Erweiterungen und Veränderungen werden im Auftrag der Gemeinde erstellt. Der Aufstellungsort und die technische Ausführung werden zusammen mit der Gemeinde festgelegt.

1.2 Steuerung

Das Ein- und Ausschalten der Lampen erfolgt in der Regel durch Netzkommandoanlagen der AEW. Wünsche der Gemeinde werden im Rahmen der für Beleuchtungsanlagen zur Verfügung stehenden Steuerkommandos berücksichtigt. Zusätzliche Anforderungen der Gemeinde werden soweit möglich berücksichtigt und in einer Zusatzvereinbarung geregelt (siehe Art. 3.3).

1.3 Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die AEW ist bei sämtlichen am öffentlichen Beleuchtungsnetz angeschlossenen Leuchtstellen verantwortlich für die Einhaltung der schutztechnischen Bestimmungen gemäss Elektrizitätsgesetz und sorgt für die laufende Durchführung diesbezüglicher Kontrollen.

1.4 Betrieb und Instandhaltung

Die AEW sorgt für die Instandhaltung des der Beleuchtung dienenden Kabel- und Freileitungsnetzes mit den Einrichtungen in den Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen und AEW-eigenen Schaltstellen. Weitergehende Instandhaltungsarbeiten können vereinbart werden (siehe Art. 3.3).

1.5 Erneuerung, Veränderungen

Für die Komponenten der Beleuchtungsanlagen gilt eine Lebensdauer von 20 Jahren.

2. AEW Standardprodukte

Für die Erstellung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen führt die AEW ein dem jeweiligen Stand der Technik angepasstes, normiertes Materialsortiment, das in den Produkteblättern dokumentiert ist. Mit einer Beschränkung der Typenzahl und einer rationellen Lagerhaltung sollen die Kosten bei der Erstellung und beim Betrieb und bei der Instandhaltung der Anlagen günstig beeinflusst werden. Wünscht die Gemeinde in einzelnen Quartieren spezielle Leuchten (Altstadtleuchten, dekorative Leuchten usw.), werden Sonderregelungen vereinbart.

3. Kostenregelung

3.1 Finanzierung über den Kostenbeitrag (KOB)

- Für Investitionen wie Kabelleitungen, Kandelaber, Masten, Beleuchtungsarmaturen mit zugehörigen Lichtquellen und Geräten, spezielle Zuleitungen in oder an Gebäuden, Tiefbau- und Mauererarbeiten, Kandelaberfundamente, Kabelgräben und Kabelschutzrohre bezahlt die Gemeinde einen Kostenbeitrag (KOB) von 100 %. Drittaufträge wie z.B. Tiefbau und Maurerarbeiten werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durch die AEW vergeben. Nach Absprache kann die Rechnungsstellung von den beauftragten Unternehmen direkt an die Gemeinde erfolgen. Bei der Mitbenützung von Kabelgräben, die der allgemeinen Versorgung dienen, werden im Kostenbeitrag (KOB) nur die anteilsmässig der Beleuchtung dienenden Teile in Rechnung gestellt.
- Müssen eine bestehende Beleuchtungsanlage oder Teile davon nach einer Standzeit von mehr als 20 Jahren wegen nicht mehr erhältlichen Ersatzteilen, ungenügender Sicherheit oder unzumutbarem Instandhaltungsaufwand erneuert werden, werden die Anlagenteile ebenfalls über einen 100 % Kostenbeitrag der Gemeinde (KOB) finanziert.
- Wird eine Beleuchtungsanlage auf Wunsch der Gemeinde verändert, erfolgt die Finanzierung über einen 100 % Kostenbeitrag.
- Die Preise für die Berechnung des KOB basieren auf Marktpreisen gemäss dem jeweiligen aktuellen Produktekatalog der AEW. Die IGD und die AEW überprüfen gemeinsam die Preise zur Berechnung der KOB periodisch auf ihre Marktgerechtigkeit.

3.2 Finanzierung über die Contractingpauschale 1 (CPA1) Standard

- Die AEW übernimmt die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung, Steuerung etc. (siehe Art. 1), ausser Sonderleistungen während der definierten Lebensdauer der Anlageteile inklusive Rundsteuerung. Diese Kosten werden durch die Contractingpauschale (CPA1), die in den entsprechenden Preisblättern OEB1 oder OEB2 enthalten sind, finanziert.
- Der Service der Leuchtmittel sowie die Leuchtstellenreinigung und das Zurückschneiden von Bäumen und Hecken, die die Beleuchtungsverhältnisse beeinträchtigen, sind nicht eingeschlossen.

3.3 Finanzierung über die Contractingpauschale 2 (CPA2) Sonderleistungen

- Bei Erneuerungen oder Veränderungen ausserhalb des AEW Standards wird für die Lagerung von Ersatzteilen zwecks Instandhaltung eine zusätzliche Contractingpauschale (CPA2) vereinbart.
- Der Service der Leuchtmittel sowie die Leuchtstellenreinigung und das Zurückschneiden von Bäumen und Hecken können im Rahmen einer zusätzlichen Contractingpauschale (CPA2) als Dienstleistung der AEW übertragen werden.
- Aufwendungen bei speziellen Steuerungskonzepten, bei denen zusätzliche technische Geräte und Signale erforderlich sind, können in einer zusätzlichen Contractingpauschale (CPA2) integriert werden.

3.4 Kosten der Energielieferung

Die Gemeinde kann zwischen zwei Preisoptionen auswählen (siehe Preisblätter):

- **OEB1:** Die Energie wird mit Einfachtarif (Rp./kWh) und Grundpreis pro Messstelle geliefert. Die Betriebskosten für die AEW Contractingleistung sind als Contractingpauschale (CPA1) im Einheitstarif enthalten.
- **OEB2:** Die Energie wird mit Doppeltarif (Hochtarif und Niedertarif) geliefert. Die Betriebskosten für die AEW Contractingleistung werden über eine oder mehrere Contractingpauschalen pro Leuchtstelle verrechnet.

Die detaillierten Modalitäten sind in den Preisblättern ersichtlich.

3.5 Preisblätter

Die aktuellen Preisblätter sind ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Gemeinde teilt die Wahl der Preisoption spätestens 3 Monate vor einem neuen Geschäftsjahr schriftlich der AEW mit. Bei der Festlegung neuer Preisblätter, welche mindestens 6 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres der Gemeinde bekannt gegeben werden, hat die IGD ein Mitspracherecht. Die Gemeinde hat nach Anzeige der neuen Preisblätter durch die AEW innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Recht, die vorliegende Vereinbarung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres (30. September) zu kündigen.

4. Eigentum

Aus Gründen der Haftung stehen die Anlageteile der öffentlichen Beleuchtungsanlagen im Eigentum der AEW. Zum Eigentum der AEW gehören sämtliche der Beleuchtung dienenden Anlageteile in Transformatorenstationen und Verteilkabinen, die Leuchtstellen sowie das separate Freileitungs- und Kabelnetz.

5. Besondere Anlagen

Besondere Anlagen wie z.B. Wegweiser, Reklametafeln, Leuchtschilder und Leuchtpfosten etc. sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

6. Schadenfälle

Sofern Dritte Schäden an den Beleuchtungsanlagen verursachen, werden diese direkt durch die AEW belangt. Die Gemeinde verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verursacher ausfindig zu machen und mitzuhelfen, durch präventive Massnahmen Beschädigungen zu vermeiden.

7. Haftung

Gegenüber der Gemeinde und Dritten haftet die AEW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Konzessionsvertrages abgeschlossen und tritt mit dessen Inkraftsetzung in Kraft. Veränderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen unabhängig vom Konzessionsvertrag möglich. Eine vorzeitige Beendigung kann auf der Basis von Art. 3.5 erfolgen.

Erfolgt nach dem Ablauf dieser Vereinbarung oder bei einer vorzeitigen Beendigung keine Erneuerung derselben, so gehen die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, für die die Gemeinde einen 100 %igen KOB geleistet hat, entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die aus der Eigentumsübertragung bzw. seiner Abwicklung entstehenden Anpassungskosten werden von der Gemeinde getragen.

9. Ersatz bisheriger Reglemente

Diese Vereinbarung ersetzt das Reglement für Strassenbeleuchtungen im Detailversorgungsgebiet des Aargauischen Elektrizitätswerkes vom 23. März 1994.

Vereinbarung

zwischen

Gemeindeverwaltung Mönthal
nachstehend "Gemeinde" genannt

AEW Energie AG, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau
nachstehend "AEW" genannt und

betreffend
Dienstleistungen der AEW für die öffentliche Beleuchtung im Anlagencontracting
Anhang 3 zum Konzessionsvertrag

gültig ab 1. Januar 2018

Zweck der Vereinbarung
Die AEW Energie AG betreibt die öffentliche Beleuchtung in den Detailversorgungsgemeinden in der Form eines Anlagencontractings, gestützt auf Artikel 2.5 im Konzessionsvertrag. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die öffentliche Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet als Anhang zum Konzessionsvertrag.

1
Contractingleistungen

Die AEW erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde. Die Contractingleistungen der AEW beinhalten:

- Erstellung der Anlagen mit einem separaten Netz
- Projektierung und Bauleitung
- Bereitstellung im vorgelagerten Netz
- Steuerung über Rundsteuersignale und dezentrale Zusatzgeräte
- Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Betriebsführung und Störungsdienst mit Pikett
- Dokumentation des separaten Netzes auf dem Netzinformationssystem und der Anlagendatei
- Leitungsauskünfte
- Instandhaltung der Anlagen
- Ersatzteilhaltung
- Behandlung von Schadenfällen
- Lieferung der Energie
- Sonderleistungen

1.1
Erstellung und Projektierung

Die Erstellung und Projektierung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen wird durch die AEW ausgeführt. Projekte für Neuanlagen, Erweiterungen und Veränderungen werden im Auftrag der Gemeinde erstellt. Der Aufstellungsort und die technische Ausführung werden zusammen mit der Gemeinde festgelegt.

1.2
Steuerung

Das Ein- und Ausschalten der Lampen erfolgt in der Regel durch Netzkommandoanlagen der AEW. Wünsche der Gemeinde werden im Rahmen der für Beleuchtungsanlagen zur Verfügung stehenden Steuerkommandos berücksichtigt. Zusätzliche Anforderungen der Gemeinde werden soweit möglich berücksichtigt und in einer Zusatzvereinbarung geregelt (siehe Art. 3.3).

1.3
Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die AEW ist bei sämtlichen am öffentlichen Beleuchtungsnetz angeschlossenen Leuchtstellen verantwortlich für die Einhaltung der schutztechnischen Bestimmungen gemäss Elektrizitätsgesetz und sorgt für die laufende Durchführung diesbezüglicher Kontrollen.

1.4
Betrieb und Instandhaltung
Die AEW sorgt für die Instandhaltung der Beleuchtung dienenden Kabel- und Freileitungsnetzes mit den Einrichtungen in den Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen und AEW eigenen Schaltstellen. Weitergehende Instandhaltungsarbeiten können vereinbart werden (siehe Art. 3.3).

1.5
Erneuerung, Veränderungen
Für die Komponenten der Beleuchtungsanlagen (Standardprodukte) gilt grundsätzlich eine Lebensdauer von 20 Jahren. Davon ausgenommen sind LED-Leuchten; für diese gilt eine Lebensdauer von 12 Jahren.

2
AEW Standardprodukte
Für die Erstellung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen führt die AEW ein dem jeweiligen Stand der Technik angepasstes, normiertes Materialsortiment, das in den Produktblättern dokumentiert ist. Mit einer Beschränkung der Typenzahl und einer rationellen Lagerhaltung sollen die Kosten bei der Erstellung und beim Betrieb und bei der Instandhaltung der Anlagen günstig beeinflusst werden. Wünscht die Gemeinde spezielle Leuchten, keine Standardprodukte aus dem normierten Materialsortiment (Altstadtleuchten, dekorative Leuchten, spezielle Leuchten usw.), werden Sonderregelungen vereinbart.

3
Kostenregelung

3.1
Finanzierung über den Kostenbeitrag (KOB)
- Für Investitionen wie Kabelleitungen, Kandelaber, Masten, Beleuchtungsarmaturen mit zugehörigen Lichtquellen und Geräten, spezielle Zuleitungen in oder an Gebäuden, Tiefbau- und Maurerarbeiten, Kandelaberfundamente, Kabelgräben und Kabelschutzrohre bezahlt die Gemeinde einen Kostenbeitrag (KOB) von 100 %. Drittaufträge wie z.B. Tiefbau und Maurerarbeiten werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durch die AEW vergeben. Nach Absprache kann die Rechnungsstellung von den beauftragten Unternehmen direkt an die Gemeinde erfolgen. Bei der Mitbenützung von Kabelgräben, die der allgemeinen Versorgung dienen, werden im Kostenbeitrag (KOB) nur die anteilsmässig der Beleuchtung dienenden Teile in Rechnung gestellt.
- Müssen eine bestehende Beleuchtungsanlage oder Teile davon nach der Lebensdauer gemäss Absatz 1.5 wegen Defekt, nicht mehr erhältlichen Ersatzteilen, ungenügender Sicherheit oder unzumutbarem Instandhaltungsaufwand erneuert werden, werden die Anlagenteile ebenfalls über einen 100 % Kostenbeitrag der Gemeinde (KOB) finanziert. Für spezielle Leuchten, nicht Standardprodukte, gelten die vereinbarten Sonderregelungen.
- Wird eine Beleuchtungsanlage auf Wunsch der Gemeinde verändert, erfolgt die Finanzierung über einen 100 % Kostenbeitrag.

- Die Preise für die Berechnung des KOB basieren auf Marktpreisen gemäss dem jeweiligen aktuellen Produktekatalog der AEW. Die PGA (vormals IGD) und die AEW überprüfen gemeinsam die Preise zur Berechnung der KOB periodisch auf ihre Marktgerechtigkeit.

3.2
Finanzierung über die Contractingpauschale 1; Standard

- Die AEW übernimmt die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung, Steuerung, etc. (siehe Art. 1), ausgenommen Sonderleistungen während der definierten Lebensdauer der Anlageteile inklusive Rundsteuerung. Diese Kosten werden durch die Contractingpauschale 1, die in der entsprechenden Produktspezifikation AEW a.ns oeb enthalten ist, finanziert.
- Der Service der Leuchtmittel sowie die Leuchtstellenreinigung und das Zurückschneiden von Bäumen und Hecken, die die Beleuchtungsverhältnisse beeinträchtigen, sind nicht eingeschlossen.

3.3
Finanzierung über die Contractingpauschale 2; Sonderleistungen

- Bei Erneuerungen oder Veränderungen ausserhalb des AEW Standards wird für die Lagerung von Ersatzteilen zwecks Instandhaltung eine zusätzliche Contractingpauschale 2 vereinbart.
- Der Service der Leuchtmittel sowie die Leuchtstellenreinigung und das Zurückschneiden von Bäumen und Hecken können im Rahmen einer zusätzlichen Contractingpauschale 2 als Dienstleistung der AEW übertragen werden.
- Aufwendungen bei speziellen Steuerungskonzepten, bei denen zusätzliche technische Geräte und Signale erforderlich sind, können in einer zusätzlichen Contractingpauschale 2 integriert werden.

3.4
Kosten der Energielieferung

Die Energie wird mit Doppeltarif (Preise für Zone 1 und Zone 2) geliefert. Die Betriebskosten für die AEW Contractingleistung werden über eine oder mehrere Contractingpauschalen pro Leuchtstelle verrechnet.
Die Leistungen und Preise sind im Produktblatt AEW a.ns oeb spezifiziert.

3.5
Preisblätter

Die aktuellen Produktblätter sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Gemeinde teilt die Wahl einer allfälligen Preisoption spätestens bis 31. Oktober schriftlich der AEW mit. Die Konditionen für Netznutzung gelten pro Kalenderjahr und werden jeweils bis 31. August (4 Monate vor Inkrafttreten) durch die AEW publiziert. Die Konditionen für Energielieferung (Grundversorgung) gelten pro Kalenderjahr und werden jeweils bis 31. August (4 Monate vor Inkrafttreten) der Gemeinde durch die AEW mitgeteilt. Die PGA hat bei den Konditionen für Energielieferung ein Mitspracherecht. Die Gemeinde hat nach Anzeige der neuen Produktblätter durch die AEW bis 31. Oktober das Recht, die vorliegende Vereinbarung auf Ende Dezember zu kündigen.

4
Eigentum
Aus Gründen der Haftung stehen die Anlageteile der öffentlichen Beleuchtungsanlagen im Eigentum der AEW. Zum Eigentum der AEW gehören sämtliche der Beleuchtung dienenden Anlageteile in Transformatorenstationen und Verteilkabinen, die Leuchtstellen sowie das separate Freileitungs- und Kabelnetz.

5
Besondere Anlagen
Besondere Anlagen wie z.B. Wegweiser, Reklametafeln, Leuchtschilder und Leuchtpfosten, etc. sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

6
Schadenfälle
Sofern Dritte Schäden an den Beleuchtungsanlagen verursachen, werden diese direkt durch die AEW belangt. Die Gemeinde verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verursacher ausfindig zu machen und mitzuhelfen, durch präventive Massnahmen Beschädigungen zu vermeiden.

7
Haftung
Gegenüber der Gemeinde und Dritten haftet die AEW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8
Vereinbarungsdauer
Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Konzessionsvertrages abgeschlossen und tritt mit dessen Inkraftsetzung in Kraft. Veränderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen unabhängig vom Konzessionsvertrag möglich. Eine vorzeitige Beendigung kann auf der Basis von Art. 3.5 erfolgen.

Erfolgt nach dem Ablauf dieser Vereinbarung oder bei einer vorzeitigen Beendigung keine Erneuerung derselben, so gehen die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, für welche die Gemeinde einen 100 %-gen KOB geleistet hat, entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die aus der Eigentumsübertragung bzw. seiner Abwicklung entstehenden Anpassungskosten werden von der Gemeinde getragen.

9
Aufhebung früherer Vereinbarungen
Bisherige Vereinbarungen zu Dienstleistungen der AEW für die öffentliche Beleuchtung im Anlagencontracting, Anhang 3 zum Konzessionsvertrag und allfällige Begleitschreiben und Ergänzungen werden mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung aufgehoben. Vereinbarungen betreffend der Contractingpauschale 2 oder Unterhalts- und Servicedienstleistungen sind davon nicht betroffen.

Ort, Datum: Mönthal, 10. Juli 2018

Gemeindeverwaltung Mönthal

Name: René Bürgkle-
Gemeindeammann

Name: Nadja Hasler
Gemeindeschreiber in - Stv.

Aarau, 3.7.2018

AEW Energie AG

René Soland
Leiter Geschäftsbereich Netze

Adrian Schwammberger
Leiter Netzinfrastruktur und Betrieb